

liehen), über die Entwicklung der Schulbildung. Hierzu können die Normen gezählt werden, die Probleme der Ökologie berühren. Während die Verfassungen Ende der 40er Jahre (und auch nicht alle) nur in allgemeinsten Form davon sprechen, daß der Staat die Umwelt schützt, enthalten die Verfassungen der 70er Jahre eine ausführlichere Regelung (z. B. Art. 45 der Verfassung Spaniens).

Somit läßt sich eine gewisse „Sozialisierung“ der heuesten bürgerlichen Verfassung beobachten, obwohl sie insgesamt im engen Rahmen der traditionellen bürgerlichen Verfassung bleibt.

Zur ideologischen Konzeption der Verfassung

Noch deutlicher ist die Ideologisierung des behandelten Verfassungsmodells zu sehen. Wollte man versuchen, ihre wichtigsten ideologischen Bestimmungen in allgemeinsten Form zu charakterisieren, so kann man sagen, daß sie vor allem im Geiste der bürgerlich-reformistischen Konzeption des „Wohlfahrtsstaates“ abgefaßt sind. In den Vordergrund treten Ideen der „Klassenneutralität“ des kapitalistischen Staates, der Aktivierung seiner Rolle zur angeblich gerechteren Verteilung der gesellschaftlichen Reichtümer, des Pluralismus als Gewähr der gleichen Möglichkeiten zur politischen Mitwirkung für alle sozialen Schichten der Gesellschaft und ihre Organisationen, der „Herrschaft des Rechts“.

In konzentrierter Form brachte alle diese ideologischen Lösungen die Verfassung Spaniens zum Ausdruck, deren Art. 1 lautet: „Spanien konstituiert sich als demokratischer und sozialer Rechtsstaat und bekennt sich zu Freiheit, Gerechtigkeit, Gleichheit und politischem Pluralismus als obersten Werten seiner Rechtsordnung.“ Bei der Formulierung dieser allgemeinen Ideen setzen die konkreten Verfassungen natürlich die Akzente unterschiedlich. In der Verfassung Frankreichs von 1958 z. B. ist die Idee der „Klassenneutralität“ der Staatsmacht darin ausgedrückt, daß vom Schiedsspruch des Staatsoberhauptes gesprochen wird, der sozusagen über allen politischen Kräften steht. In der Verfassung Griechenlands werden den eigentlichen ideologischen Festlegungen klerikale Motive hinzugefügt.⁵

Obwohl die bürgerlichen Verfassungen insgesamt äußerlich „unideologisch“ aussehen, den Anschein von zutiefst juristischen Urkunden erwecken wollen, sind sie in Wirklichkeit voll von ideologischen Bestimmungen und zahlen sogar offen ausgedrückten ideologischen Formeln und Akzenten einen größeren Tribut als ihre Vorgängerinnen.

Zur verfassungsmäßigen Verankerung der Rechte und Freiheiten der Bürger

In den neuesten Verfassungen nimmt das Institut der Rechte und Freiheiten viel mehr Raum ein als in den vorangegangenen. Zweifellos unter dem Einfluß des sozialistischen Konstitutionalismus erschienen in ihnen die sozialökonomischen Rechte, und in einigen — den späteren — wurden die Rechte und Freiheiten nach sozialökonomischen, politischen und persönlichen klassifiziert.

Inhaltlich ist die *Regelung der sozialökonomischen Rechte* sogar unter Berücksichtigung der objektiven Grenzen, die eine Folge der kapitalistischen Produktionsweise sind, lückenhaft. Mit Ausnahme der Verfassung Italiens und der späteren Verfassungen Spaniens und Portugals (teilweise Griechenlands) ist der Verfassungskatalog der sozialökonomischen Rechte begrenzt, was für die Verfassung Frankreichs und der BRD besonders bezeichnend ist. Nicht minder wesentlich ist der Umstand, daß die bürgerlichen Verfassungen keinen Hinweis auf irgendwelche materiellen Garantien für die Verwirklichung der sozialökonomischen Rechte, u. a. des Rechts auf Arbeit, enthalten. Mit anderen Worten: dieses Recht ist in den Verfassungen in der Regel nur deklariert.

In dem Bestreben, die Zurückhaltung der bürgerlichen Verfassung gegenüber dem Institut der sozialökonomischen Rechte zu rechtfertigen (es sei daran erinnert, daß in den alten Verfassungen, z. B. der USA, dieses Institut überhaupt nicht enthalten ist und in anderen nur genannt wird), stellen die Ideologen des Neokonservatismus der Gegenwart dieses Institut verstärkt den politischen Rechten und Freiheiten gegenüber und behaupten, nur die letzteren seien ihrer Natur nach wahre Rechte, während die Sozialökonomischen eine künstliche Erscheinung seien und im Prinzip nichts anderes als allgemeine Deklarationen und soziale Wünsche sein können.

Die Entwicklung des Instituts der Rechte und Freiheiten in der bürgerlichen Verfassung ist auch durch die Erweiterung der Gründe für die *Einschränkung der proklamierten Rechte und Freiheiten* gekennzeichnet. Das ist eine Form des

Vorgehens der reaktionären Kräfte gegen die demokratischen Errungenschaften der Werktätigen. Beispielsweise die Möglichkeit, die Grundrechte und Grundfreiheiten zu nutzen, ist für die Bürger überall, wenn auch in unterschiedlichem Maße, durch die Forderung eingeschränkt, politische Loyalität zu zeigen. Die Verfassungen nennen unterschiedlich formulierte Gründe für diese Einschränkungen: zur Erhaltung der Einheit der Nation, im Interesse des Gemeinwohls, des Schutzes der Verfassung und der bestehenden Ordnung, des Schutzes der Moralprinzipien, der Sicherung der Forderungen des „Sozial- und Rechtsstaates“ usw. Einige Verfassungen gehen dabei so weit, daß sie sogar die Möglichkeit vorsehen, den Bürgern konkrete Rechte und Freiheiten im Falle ihres Mißbrauchs zu entziehen. Art. 18 des Grundgesetzes der BRD lautet: „Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1), die Lehrfreiheit (Art. 5 Abs. 3), die Versammlungsfreiheit (Art. 8), die Vereinigungsfreiheit (Art. 9), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10), das Eigentum (Art. 14) oder das Asylrecht (Art. 16 Abs. 2) zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.“

Unter Berücksichtigung solcher juristischen und nicht weniger bedeutsamen tatsächlichen Einschränkungen kann dennoch festgestellt werden, daß die Erweiterung des Katalogs der Rechte und Freiheiten in der bürgerlichen Verfassung eine ernstzunehmende Errungenschaft der werktätigen Massen der kapitalistischen Länder ist. Juristisch zeugt davon der Umstand, daß die meisten Aktionen und Maßnahmen, die das Institut der Rechte und Freiheiten berühren und mit deren Hilfe die reaktionären Kreise den antidemokratischen politischen Kurs zu verwirklichen suchen, ziemlich häufig zur Verfassung in Widerspruch geraten und von den progressiven Kräften als verfassungswidrig angefochten werden.

Zur Regelung der Organisation und Tätigkeit der Staatsmacht in der Verfassung

Bürgerliche Theorie und Praxis sehen in der Regelung der Organisation und Tätigkeit der Staatsmacht die Hauptbestimmung der Verfassung. Beschränken wir uns auf formal-juristisches Herangehen, so können wir sagend daß all die Macht-, Exekutiv-, Gerichts- und sonstigen Organe, die in der Verfassung genannt werden (vom Staatsoberhaupt bis hin zur örtlichen Selbstverwaltung), in der Regel real existieren und funktionieren und dabei im großen und ganzen (natürlich nicht ohne Ausnahme) im Rahmen der Verfassung tätig werden. Auf jeden Fall kann über kein Land mit bürgerlich-demokratischem Regime gesagt werden, daß die Struktur seines Staatsmechanismus den Verfassungsbestimmungen nicht entspricht. Hier sind aber folgende Umstände sehr wesentlich:

Erstens kann im Rahmen des in der Verfassung festgelegten Systems der Staatsorgane eine wesentliche Verschiebung des Schwergewichts in dem Verhältnis zwischen den Organen, die dieses System bilden, in ihrer realen Bedeutung vor sich gehen. Häufig steckt eine derartige Verschiebung sozusagen bereits in der Verfassung selbst und erfolgt in bestimmtem Maße in ihrem ziemlich beweglichen Rahmen. Dieser Prozeß kann aber auch weitergehen und dabei De-facto-Merkmale annehmen. Das ist am Prozeß der Verstärkung der Regierungsgewalt (der Exekutive) leicht zu demonstrieren.

Im traditionellen Schema der Gewaltenteilung, das von der bürgerlichen Verfassung fest übernommen wurde (unabhängig davon, ob eine Verweisung auf dieses Prinzip in ihr enthalten ist oder nicht), nimmt die Legislative den vorrangigen Platz ein. Das fand seinen Niederschlag in der Struktur und im Inhalt fast aller grundlegenden geltenden Verfassungen. Nur die Verfassung der Fünften Republik in Frankreich kehrte das Verhältnis um, indem sie den Präsidenten an die erste Stelle setzte, die Regierung an die zweite und das in seinen Vollmachten stark beschnittene Parlament erst an die dritte Stelle. Der Prozeß der Verstärkung der Regierungsgewalt verlief jedoch nicht nur in Frankreich, er ist für das politische System des Kapitalismus insgesamt typisch. Die Widerspiegelung dieses Prozesses kann man im Grundgesetz der BRD (weitreichende Vollmachten des Bundeskanzlers), in der Verfassung Japans u. a. sehen. Aber die reale Bedeutung der Regierungsgewalt hat die Verfassungsformulierungen überschritten, ist über das im Prinzip der Gewaltenteilung vorgesehene Verfassungsgleichgewicht, sogar in seiner

⁵ Die Verfassung Griechenlands wurde „Im Namen der heiligen, wesensgleichen und unteilbaren Dreifaltigkeit“ angenommen.